



Bitcoin Suisse

1 Regulatorischer Hinweis

1.1 Bitcoin Suisse AG

1.1.1 Unternehmensinformationen

Bitcoin Suisse AG Grafenauweg 12 6300 Zug, Schweiz contact@bitcoinsuisse.com CHE-472.481.853 LEI: 5299004GII7NEZFIFE28 VAT: CHE-325.527.905
--

Als Kunde des Unternehmens stehen Sie in einem Rechtsverhältnis zur Bitcoin Suisse AG. Wenn Sie Fiat-Währungen bei uns einzahlen oder von uns abheben, wird Ihre Transaktion von unserer hundertprozentigen Tochtergesellschaft WhiteAlp GmbH abgewickelt.

WhiteAlp GmbH Grafenauweg 12 6300 Zug, Schweiz UID: CHE-404.797.925 LEI: 529900UYTIRS8NU6G891 MWST: CHE-998-831.24

1.1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde

Das Unternehmen ist bei der Selbstregulierungsorganisation (SRO) "Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen" (VQF) im Bereich der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) registriert (Registrierungsnummer 100072) und wird von dieser beaufsichtigt. Der VQF ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannt und beaufsichtigt. [Für weitere Informationen über den Aufsichtstatus des Unternehmens wird auf die Website der FINMA verwiesen](#) (Suche: «SRO-Finanzintermediär»).

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) General-Guisan-Strasse 6 6300 Zug, Schweiz info@vqf.ch www.vqf.ch

1.1.3 Ausfallgarantie für bestimmte Publikumseinlagen

Während der Grossteil der Crypto Assets der Kunden vollständig getrennt verwahrt wird, hat das Unternehmen eine Ausfallgarantie einer Schweizer Kantonalbank mit einer Staatsgarantie vereinbart, um bestimmte Verbindlichkeiten gegenüber Kunden abzudecken, die nach den



Bitcoin Suisse

geltenden Gesetzen und Vorschriften als Publikumseinlagen gelten. Für weitere Informationen über die Ausfallgarantie verweisen wir auf die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) und die kundenspezifische Garantieerklärung, die wir Ihnen in BTCS Online oder über Ihren Kundenberater zur Verfügung stellen.

1.1.4 Registrierungsstelle für Kundenberater

Kundenberater unseres Unternehmens, die im Namen des Unternehmens Finanzdienstleistungen im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) erbringen, sind als Kundenberater bei der BX Swiss AG, einer von der FINMA anerkannten und beaufsichtigten Registrierungsstelle, registriert.

BX Schweiz AG
Talacker 50
8001 Zürich, Schweiz
office@regservices.ch
<https://www.regservices.ch/>

1.1.5 Beschwerdebearbeitung und Mediation

Wir sind bestrebt, mit Ihnen zusammenzuarbeiten, um Ihr Problem im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zu lösen. Wenn wir keine Einigung erzielen können, haben Sie die Möglichkeit, sich an unseren Ombudsmann FINOS zu wenden. Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS) ist ein vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) anerkannter Ombudsmann.

Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)
Talstrasse 20
8001 Zürich, Schweiz
info@finos.ch
www.finos.ch

Sie sollten Ihre Beschwerde zunächst an das Unternehmen richten und eine schriftliche Antwort verlangen. Wenn Sie keine Antwort erhalten oder die Antwort des Finanzinstituts nicht zufriedenstellend ist, können Sie sich persönlich, schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation an den Ombudsmann wenden. Weitere Informationen über das Schlichtungsverfahren finden Sie auf der [Website von FINOS](#).

1.1.6 Kundensegmentierung

Im Rahmen des FIDLEG werden die Kunden von Finanzdienstleistern in drei Segmente eingeteilt: Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Diese Segmentierung gewährleistet einen massgeschneiderten aufsichtsrechtlichen Schutz, der sich an den individuellen finanziellen Verhältnissen, dem Wissen, der Erfahrung oder der Grösse und der Professionalität der Tresorerie eines Unternehmens orientiert, wie dies gesetzlich definiert ist.

Zu den Privatkunden gehören in der Regel natürliche Personen und kleine bis mittlere Unternehmen, während zu den professionellen und institutionellen Kunden häufig grosse Unternehmen, Vorsorgeeinrichtungen und Finanzintermediäre gehören. Das Niveau des



Bitcoin Suisse

Anlegerschutz variiert je nach Segmentierung. Privatkunden geniessen das höchste Schutzniveau, während institutionelle Kunden das niedrigste haben.

Sie haben die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen zwischen den Segmenten zu wechseln ("Opting"), was sich auf die Palette der Ihnen zur Verfügung stehenden Produkte und das Niveau des Anlegerschutzes auswirkt. Das "Opting-in" bietet einen höheren regulatorischen Schutz, während das "Opting-out" einen geringeren regulatorischen Schutz bietet. Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

1.1.7 Informationen zu den Dienstleistungen und Produkten

Übersicht

Das Unternehmen erbringt hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Verwahrung, Handel und Brokerage, (Liquid) Staking und besicherte Darlehen im Zusammenhang mit Crypto Assets. Verwahrungsdienstleistungen werden entweder auf der Grundlage der Einzel- oder Sammelverwahrung erbracht. Bei Bedarf kann das Unternehmen auch Einlagen in Fiat-Währung von seinen Kunden entgegennehmen.

Crypto Assets und Token-Klassifizierung

Das Unternehmen kann für seine Kunden Dienstleistungen wie die Verwahrung und Staking von Crypto Assets erbringen oder Crypto Assets anbieten, die grundsätzlich nicht als Finanzdienstleistungen oder Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG gelten.

Gemäss der [aktuellen Aufsichtspraxis](#) sieht die FINMA drei Arten von Token vor: "Zahlungstoken" fungieren als digitale Zahlungsmittel und gelten in der Regel nicht als Effekten und damit nicht als Finanzinstrumente; "Nutzungstoken" sollen den Zugang zu einer bestimmten Anwendung oder Dienstleistung ermöglichen und qualifizieren ebenfalls nicht als Effekten und fallen nicht unter das FIDLEG, es sei denn, sie haben einen Anlagezweck; "Anlage-Token" stellen Vermögenswerte wie Aktien, Obligationen oder Derivate dar und werden typischerweise als Effekten und Finanzinstrumente behandelt. Darüber hinaus hat die FINMA eine [Aufsichtsmitteilung zur Behandlung von Stablecoins](#) gemäss den Schweizer Finanzmarktvorschriften herausgegeben.

Finanzdienstleistungen

Die Gesellschaft kann ihren Kunden Finanzdienstleistungen anbieten, insbesondere den Erwerb und die Veräusserung von Crypto Assets, die als Finanzinstrumente qualifizieren können (Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG). Das Unternehmen bietet seinen Kunden **keine** persönliche Beratung oder Anlageempfehlungen an. Das Unternehmen erbringt **auch keine** Portfolioverwaltungsdienstleistungen.

Rechte und Pflichten des Kunden

Ihre Rechte und Pflichten, die sich im Zusammenhang mit einer Dienstleistung ergeben, sind in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) und gegebenenfalls in den jeweiligen Einzelverträgen festgelegt. Im Zusammenhang mit Handels- und Brokerage-Dienstleistungen können Sie sich auch auf die in der [Best Execution Policy](#) festgelegten Standards berufen.



1.1.8 Informationen zu den Risiken

Übersicht

Crypto Assets und damit verbundene Dienstleistungen bergen Chancen und Risiken. Einige Crypto Assets, die Teil des Bitcoin Suisse Token Universe sind, können als Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG qualifizieren. Finanzinstrumente können mit Risiken verbunden sein, die sich von Nicht-Finanzinstrumenten unterscheiden.

Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken kennen und verstehen, bevor Sie unsere Dienstleistungen, einschliesslich Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG, in Anspruch nehmen.

Crypto Assets

Die Broschüre [Besondere Risiken von Crypto Assets](#) bietet umfassende Informationen über die mit Crypto Assets verbundenen Risiken. Wir raten Ihnen dringend, dieses Material gründlich zu lesen, bevor Sie eine Transaktion abschliessen. Kunden sollten bedenken, dass viele Crypto Assets immer noch als neuartige, innovative Produkte mit einem hohen Risikoprofil gelten, die zu einem **Totalverlust** Ihrer Anlage oder Beteiligung führen können. Darüber hinaus können Dienstleistungen, die das Unternehmen im Zusammenhang mit Crypto Assets anbietet, eigene neuartige Risiken bergen, wie z.B. Softwarefehler und das Versagen des zugrunde liegenden kryptoökonomischen Anreizsystems. Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sich an Ihren Kundenberater zu wenden.

Finanzinstrumente

Bezüglich Crypto Assets, die Finanzinstrumente sind, wird auch auf die Broschüre "[Risiken beim Handel mit Finanzinstrumenten](#)" der Schweizerischen Bankiervereinigung (Stand Juni 2023).

Zusätzliche Offenlegung von Risiken

Die Risiken, die für eine Dienstleistung oder ein Produkt des Unternehmens spezifisch sind, werden in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) und gegebenenfalls in den jeweiligen Einzelverträgen beschrieben.

1.1.9 Informationen über die Kosten

Übersicht

Je nach Dienstleistung, die den Kunden angeboten wird, erhebt das Unternehmen entweder einmalige (z.B. Brokerage) oder wiederkehrende Gebühren und Provisionen (z.B. Verwahrung und Staking). Die den Kunden in Rechnung gestellten Kosten können in den Kontoauszügen überprüft werden.

Gebühren und Provisionen

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Produkte des Unternehmens ist für die Kunden in der Regel mit finanziellen Kosten verbunden. Die üblichen Gebühren und Provisionen für unsere Dienstleistungen können in unserem [Support Center](#) eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, einschliesslich Finanzdienstleistungen, können der Bitcoin Suisse AG, verbundenen Unternehmen oder Dritten Kosten



Bitcoin Suisse

entstehen. Diese Kosten können entweder direkt Ihrem Konto belastet oder von den Erträgen oder Gewinnen einer Anlage oder Aktivität abgezogen werden.

Vor Abschluss des jeweiligen Dienstleistungs- oder Produktvertrags erhalten Sie die geltende **Gebührenordnung**. Etwaige Änderungen dieser Gebührenordnung werden Ihnen gemäss den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) mitgeteilt.

Zusätzlich zu den in der Gebührenordnung aufgeführten Positionen können weitere Kosten, Gebühren und Provisionen, Steuern oder sonstige Abgaben anfallen.

Ihr Kundenberater wird Ihnen gerne einen Überblick über Ihre persönlichen Kosten und Gebühren geben.

Mehrwertsteuer (MWST)

Bestimmte von der Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen können für Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein mehrwertsteuerpflichtig sein.

Nachrichtenlose Vermögen

Es kann vorkommen, dass das Unternehmen den Kontakt zu einem Kunden verliert, z.B. wenn der Kunde nicht auf Anrufe, E-Mails, Briefe und andere Mitteilungen reagiert. Eine solche Situation kann dazu führen, dass die bei der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte nachrichtenlos werden. In solchen Fällen gelten die zuvor mit dem Kunden vereinbarten Standardgebühren und -kosten weiter (und können dem ruhenden Konto des Kunden belastet werden). Darüber hinaus kann das Unternehmen dem Kunden oder seinen Rechtsnachfolgern oder Erben alle angemessenen Kosten für Nachforschungen sowie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Vermögenswerte in Rechnung stellen.

1.1.10 Marktangebot

Übersicht

Das Unternehmen gibt keine eigenen Crypto Assets oder Finanzinstrumente aus. Crypto Assets werden im Allgemeinen dezentral durch Computersoftware ausgegeben. Werden Crypto Assets zentral emittiert, kann das Unternehmen in einem Rechtsverhältnis mit dem Emittenten oder mit ihm verbundenen Parteien stehen.

Interne Standards

Das Unternehmen hat interne Standards und Verfahren festgelegt, um über die Aufnahme von Crypto Assets in das Bitcoin Suisse Token Universe und deren Ausscheiden zu entscheiden. Crypto Assets, die die Standards nicht erfüllen, werden nicht aufgenommen und stehen unseren Kunden daher nicht zur Verfügung. Beim Onboarding neuer Crypto Assets handelt das Unternehmen in Übereinstimmung mit seinen internen Vorschriften zum Umgang mit Interessenkonflikten.



Execution-Only

Das Unternehmen gibt seinen Kunden **keine** persönliche Beratung oder Anlageempfehlungen. Das Unternehmen führt lediglich die Aufträge und Weisungen des Kunden aus bzw. übermittelt diese. Es ist daher der Kunde, der darüber entscheidet, ob ein bestimmtes Crypto Asset erworben oder veräussert oder eine bestimmte vom Unternehmen angebotene Dienstleistung in Anspruch genommen wird. Einen Überblick über die verfügbaren Crypto Assets erhalten Sie in BTCS Online oder über Ihren Kundenberater.

1.1.11 Umgang mit Interessenkonflikten

Übersicht

Als Anbieter einer breiten Palette von Dienstleistungen kann das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte stossen. Diese können sich aus einer oder mehreren der folgenden Situationen ergeben:

- Die Beziehung des Unternehmens zu seinen Kunden.
- Konkurrierende Interessen zwischen zwei oder mehreren Kunden sowie zwischen Kunden und Mitarbeitern des Unternehmens, auch in ihrer Eigenschaft als Kunden.
- Die Beteiligung des Unternehmens an der Emission oder dem Sponsoring von Produkten, einschliesslich Finanzinstrumenten und Indizes/Benchmarks.
- Die Beziehungen des Unternehmens zu seinen Lieferanten oder anderen Drittanbietern.

Identifizierung und Umgang

Interessenkonflikte können entstehen, wenn das Unternehmen in mehreren Funktionen tätig ist und verschiedene Produkte und Dienstleistungen für unterschiedliche Parteien anbietet. Das Unternehmen ergreift solide Massnahmen, um solche Situationen zu erkennen und deren Auswirkungen zu verhindern oder zu verringern, wie z.B.:

- Die Mitarbeiter des Unternehmens sind verpflichtet, alle Interessenkonflikte, die sie selbst, das Unternehmen und/oder einen Kunden betreffen, offenzulegen, zu überwachen und zu melden. Diese Offenlegungen werden dokumentiert und überwacht.
- Das Unternehmen wendet strenge Governance-Regeln für die Verwaltung der Beziehungen zu externen Dienstleistern an.

Auflösung und Offenlegung

In Fällen, in denen Interessenkonflikte nicht vermieden oder vollständig gelöst werden können, legt das Unternehmen diese in klarer und transparenter Weise offen. Diese Offenlegung ist so zugeschnitten, dass der betroffene Kunde die potenziellen Auswirkungen auf seine Interessen verstehen kann. Das Unternehmen verpflichtet sich, seine Geschäfte in einer Weise zu führen, die sowohl mit seinen eigenen Werten als auch mit den Interessen seiner Kunden in Einklang steht.

Wenn Sie Fragen oder Bedenken in Bezug auf Interessenkonflikte haben, zögern Sie bitte nicht, Ihren Kundenberater zu kontaktieren.

Leistungen Dritter und Best Execution



Bitcoin Suisse

Das Unternehmen bietet seinen Kunden eine breite Palette von Dienstleistungen und Produkten an und kann von Drittanbietern und Geschäftspartnern auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von einzelnen Kundenbeziehungen unabhängig sind, eine Vergütung erhalten. Solche Vergütungen entschädigen das Unternehmen für Dienstleistungen, wie etwa:

- Durchführung von operativen Tätigkeiten.
- Instandhaltung und Anpassung der IT- und sonstigen Infrastruktur an die Bedürfnisse der Kunden.
- Bereitstellung von Finanzinstrumenten und der erforderlichen Produktdokumentation.

Das Unternehmen kann auch **Vorteile** von Dritten erhalten oder ihnen solche Vorteile gewähren, insbesondere für die Vermittlung von Interessenten und neuen Kunden.

Vorteile können monetär (z.B. Vermittlungsgebühren) oder nicht-monetär (z.B. Schulungen für Kundenberater, Marktanalysen) sein. Die Entgegennahme und Gewährung von Vorteilen kann zu Interessenkonflikten beim Unternehmen, seinen Mitarbeitern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder seinen Aktionären führen. Das Unternehmen ergreift angemessene Massnahmen, um derartige Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. etwaige Nachteile für den Kunden abzumildern.

Das Unternehmen erhält **keine** Rückvergütungen, Rabatte oder ähnliche monetäre oder nicht-monetäre Vorteile als Gegenleistung für die Weiterleitung von Handelsaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz. Das Unternehmen kann die von den Ausführungsplätzen angebotenen volumenbasierten Preismodelle verwenden, was jedoch keinen Einfluss auf die Art und Weise hat, wie ein Kundenauftrag weitergeleitet wird. Weitere Informationen darüber, wie das Unternehmen die Handelsaufträge eines Kunden auszuführen gedenkt, finden sich in der [Best Execution Policy](#).

1.1.12 Keine Beurteilung der Angemessenheit oder Eignung (alle Kunden)

Bei der ausschliesslichen Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen (Execution-only) sind die Finanzdienstleister nicht verpflichtet, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 1 FIDLEG). **Gemäss Art. 13 Abs. 2 FIDLEG teilt die Bitcoin Suisse ihren Kunden hiermit mit, dass sie vor der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Angebot von Finanzinstrumenten oder damit zusammenhängenden Geschäften an Kunden keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchführen wird.** Dies bedeutet, dass das Unternehmen die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf eine bestimmte Finanzdienstleistung oder ein bestimmtes Finanzinstrument und/oder die finanzielle Situation sowie die Anlageziele und -strategie des Kunden nicht berücksichtigt.

1.1.13 Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen der FIDLEG-Verhaltensregeln (institutionelle Kunden)

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden im Sinne des FIDLEG finden die Verhaltensregeln des zweiten Kapitels des FIDLEG, einschliesslich der Bestimmungen über die Beurteilung der Angemessenheit und der Eignung, keine Anwendung auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Unternehmen (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG).